

## **Handreichung**

### **zur kirchlichen Mitwirkung bei der Akkreditierung von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen bzw. interdisziplinären Angeboten mit Katholischer Theologie/Religion**

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 verbindlich vorgeschrieben und in verschiedenen Hochschulgesetzen der Länder als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung gefordert.

Die Akkreditierung ist ein Begutachtungsverfahren, das von dem Genehmigungsverfahren zu unterscheiden ist.

Die „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 (im Folgenden: KMK-Eckpunkte; **Anlage**) sehen in Nr. 8 vor, dass *sämtliche* Studiengänge mit Katholischer Theologie/Religion zu akkreditieren sind. Dies gilt unabhängig vom Anteil der Theologie am Studiengang. Ferner ist festgelegt, dass ein Vertreter der Kirche an der Akkreditierung mitwirkt.

Die Rolle des kirchlichen Vertreters geht – ungeachtet mancher Überschneidungen – über die des Vertreters der Berufspraxis hinaus. Da die Theologie kirchengebunden und die Mitwirkung vor allem durch die inhaltliche Verantwortung der Kirche für die Katholische Theologie begründet ist, bedarf die Akkreditierung der Zustimmung des kirchlichen Vertreters (KMK-Eckpunkte Nr. 8). Wegen der Bedeutung des Vorgangs sollte die Zustimmung bzw. die Verweigerung der Zustimmung des kirchlichen Vertreters explizit dokumentiert werden.

Für das - vom Akkreditierungsverfahren unabhängige - Genehmigungsverfahren greift das klassische staatskirchenrechtliche Instrumentarium. Wie die KMK-Eckpunkte

nochmals ausdrücklich feststellen, bedürfen *alle* Studiengänge mit Katholischer Theologie/Religion der Zustimmung der Kirche (KMK-Eckpunkte, Nr. 2).

## 1. Programmakkreditierung – Systemakkreditierung

Gegenstand der Akkreditierung sind zunächst die einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge („**Programmakkreditierung**“). Das Akkreditierungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren, das auf dem Prinzip des Peer Review beruht. Sofern Studiengänge in einem sinnvollen Zusammenhang stehen, kann ihre Akkreditierung auch im Rahmen eines gebündelten Verfahrens durchgeführt werden; gleichwohl bezieht sich die Akkreditierungsentscheidung stets auf den einzelnen Studiengang.

Dieses Verfahren der Qualitätsüberprüfung einzelner Bachelor- und Masterstudiengänge hat die Kultusministerkonferenz am 13. Dezember 2007 um die „**Systemakkreditierung**“ ergänzt, mit der das Qualitätssicherungssystem einer ganzen Hochschule im Bereich von Studium und Lehre überprüft wird. Die Systemakkreditierung wird die Programmakkreditierung keineswegs vollständig ersetzen.

Der Akkreditierungsrat hat die Vorgaben für beide Verfahrensarten am 08. Dezember 2009 in „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ zusammengefasst.

## 2. Akkreditierungsagenturen

Neben der „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. - AKAST“ gibt es folgende Agenturen, die alle für Programmakkreditierung und Systemakkreditierung zugelassen sind:

- ACQUIN - Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut
- AHPGS - Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V.
- AQA - Österreichische Qualitätssicherungsagentur
- AQAS - Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen
- ASIIN - Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik
- evalag - Evaluationsagentur Baden-Württemberg
- FIBAA - Foundation for International Business Administration Accreditation
- OAQ - Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
- ZEvA - Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover

Die Entscheidung, ob eine Programm- oder Systemakkreditierung durchgeführt und welche Akkreditierungsagentur gewählt wird, liegt bei der Hochschule.

Die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. - AKAST“ hat die Aufgabe, ausschließlich theologische Vollstudiengänge bzw. kanonische Studiengänge in Philosophie etc. zu begutachten und kann darum im Folgenden ausgeklammert bleiben.

### 3. Art der Studiengänge

Nach den KMK-Eckpunkten Nr. 8 sind *alle* Studiengänge mit Katholischer Theologie/Religion zu akkreditieren, wobei ein Vertreter der Kirche mitwirkt. Die Akkreditierung bedarf seiner Zustimmung.

Der Akkreditierung unterliegen mithin sowohl die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt in Katholischer Religion vermittelt werden (Nr. 4), als auch **alle** sonstigen Bachelor- und Masterstudiengänge mit explizit theologischen Studienanteilen unabhängig vom Anteil am Studiengang (Nr. 6). Dies gilt auch für die Studienangebote der Katholischen Fachhochschulen.

Die theologischen Vollstudiengänge der Katholischen Theologie werden gemäß den KMK-Eckpunkten ausschließlich von der „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. - AKAST“ akkreditiert und können im Folgenden ausgeklammert bleiben.

### 4. Fachliche Standards/Kirchliche Vorgaben

Bei der Beurteilung der Studiengänge sind neben den Vorgaben des staatlichen Hochschulrechts die staatskirchenrechtlichen Vorgaben einschließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu beachten. Die gegenwärtig geltenden kirchlichen Vorschriften sind in der Anlage der KMK-Eckpunkte aufgeführt (**Anlage**).

Für die Lehramtsstudiengänge mit Katholischer Theologie/Religion als Haupt- oder Nebenfach sind die „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2003 von zentraler Bedeutung. Die Herbst – Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20. – 23. September 2010 hat diese Anforderungen novelliert und kompetenzorientierte „Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ beschlossen. Bevor die neuen

„Kirchlichen Anforderungen“ als allgemeines Dekret in Kraft treten können, bedürfen sie noch der Rekognoszierung durch die Kongregation für die Bischöfe.

In die neuen „Kirchlichen Anforderungen sind auch die „Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung“ der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 08.12.2008, die mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz auch Anforderungen für das Fach Katholische Religion/Theologie bzw. für den Studienbereich Katholische Religionslehre im Rahmen der Grundschulbildung enthalten. Mit den „Inhaltlichen Anforderungen“ soll länderübergreifend die wechselseitige Anerkennung der Studienleistungen und Studienabschlüsse zwischen den Ländern gewährleistet werden. Die „Inhaltlichen Anforderrungen“ der KMK für die Katholische Theologie/Religion basieren auf den einschlägigen „Kirchlichen Anforderungen“ und haben die Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Katholische Theologie ist als Haupt- oder Nebenfach zunehmend an Kombinationsstudiengängen beteiligt, die neue Berufsfelder und Fächerverbindungen erschließen sollen. Die Herbst-Vollversammlung vom 20. - 23. September 2010 hat beschlossen, dass alle Kombinationsstudiengänge mit Katholischer Theologie/Religion als Haupt- oder Nebenfach folgende Kriterien zu erfüllen haben:

- Gewährleistung einer Theologischen Grundlegung
- Sicherung des Grundsatzes des aufbauenden Lernens
- Umfassende Einführung in die Theologie unter Angabe konkreter Studieninhalte
- Konvergenz von Kompetenzen und Studieninhalten
- Definition der Sprachanforderungen

Für interdisziplinäre Angebote, bei denen die Katholische Theologie nur eine fachliche Ergänzung bietet, ohne Haupt- oder Nebenfach zu sein, gibt es bislang keine speziellen Anforderungen.

## **5. Mitwirkung bei der Programmakkreditierung**

Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz hat am 03./04.12.2009 nochmals klargestellt, dass eine Mitwirkung der Kirche bei der Akkreditierung *sämtlicher* Studiengänge mit katholisch-theologischen Studienanteilen erforderlich ist. Die „Eckpunkte“ der Kultusministerkonferenz lassen keine Einschränkung zu.

Die Mitwirkung des kirchlichen Vertreters muss so erfolgen, dass eine zutreffende Beurteilung des einzelnen Studiengangs bzw. dessen theologischer Studienanteile möglich ist.

Grundlage des Akkreditierungsverfahrens sind die schriftlichen Unterlagen (Antrag, Selbstdokumentation der Hochschule, Gutachterbericht etc.). Diese müssen dem kirchlichen Vertreter in jedem Fall zur Verfügung stehen.

Die kirchliche Mitwirkung kann grundsätzlich – je nach Binnengliederung der jeweiligen Agentur - auf der Ebene der Gutachtergruppe, des (soweit vorhanden) Fachausschusses oder der Akkreditierungskommission erfolgen.

Das Übliche wird die Mitwirkung in der Gutachtergruppe sein. Der kirchliche Vertreter sollte sich dann an der Vor-Ort-Begehung und an der Erstellung des Gutachterberichtes aktiv beteiligen.

Im Einzelfall ist - wenn der kirchliche Vertreter zustimmt - auch eine schriftliche Mitwirkung möglich. Letztere kann insbesondere *dann* erfolgen, wenn in neuen interdisziplinären Studienangeboten mit *nicht*-theologischem Schwerpunkt lediglich einzelne Elemente eines bereits akkreditierten katholisch-theologischen Studienangebots einbezogen werden.

## **6. Mitwirkung im Rahmen der Systemakkreditierung**

Neben der Akkreditierung einzelner Bachelor- und Masterstudiengänge („Programmakkreditierung“) hat die Kultusministerkonferenz am 13. Dezember 2007 die Einführung der „Systemakkreditierung“ beschlossen, bei der das Qualitätssicherungssystem ganzer Hochschulen überprüft wird. Die Systemakkreditierung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden und wird die Programmakkreditierung bis auf weiteres nicht verdrängen.

Für das katholisch-theologische *Vollstudium* sehen die KMK-Eckpunkte und die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 08. Dezember 2009, Nr. 5.1 ausschließlich die Programmakkreditierung vor. Eine Systemakkreditierung kommt hier nicht in Frage.

Bezogen auf die *Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge* und *interdisziplinäre Studiengänge mit theologischen Studienanteilen* sind die staatskirchenrechtlich gesicherten Mitwirkungsrechte der Kirche auch unter den Bedingungen der Systemakkreditierung zu gewährleisten. Sofern die Hochschule Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge und/oder interdisziplinäre Studiengänge mit theologischen Studienanteilen anbietet, ist an der vergleichenden Untersuchung relevanter Merkmale der Studiengestaltung („*Merkmalsstichprobe*“) gemäß den

„Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 8. Dezember 2009, Nr. 4.5 ein Vertreter der Kirche zu beteiligen. Bei der Merkmalstichprobe wird bei den theologischen Studienangeboten bzw. -elementen insbesondere die Übereinstimmung mit den einschlägigen kirchlichen Vorschriften geprüft. Bei der Gestaltung der Mitwirkung des kirchlichen Vertreters auf der Ebene der Merkmalstichprobe ist analog zu Punkt 5 zu verfahren.

Neben der Merkmalsstichprobe ist eine vertiefte Begutachtung von mindestens drei Studiengängen („Programmstichprobe“) der Hochschule als Teil der Systemakkreditierung vorgesehen. Im Falle von Lehramts- oder Kombinationsstudiengängen und interdisziplinären Studiengängen mit theologischen Studienanteilen ist ein Vertreter der Kirche zu beteiligen. Die Begutachtung in diesen Verfahren folgt den Verfahrensregeln für die Akkreditierung von Studiengängen (vgl. „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 8. Dezember 2009, Nr. 4.7). Bei der Gestaltung der Mitwirkung des kirchlichen Vertreters auf der Ebene der Programmstichprobe ist analog zu Punkt 5 zu verfahren.

Bei der nach der Hälfte der Akkreditierungsfrist durchzuführenden „*Halbzeitstichprobe*“ (vertiefte Begutachtung von Studienprogrammen) ist bezogen auf Lehramts- oder Kombinationsstudiengänge und/oder interdisziplinäre Studienangebote mit theologischen Studienanteilen bei der Gestaltung der Mitwirkung des kirchlichen Vertreters analog zu Punkt 5 zu verfahren.

## **7. Zuständigkeit**

Es ist Aufgabe der Akkreditierungsagenturen, jeweils einen kirchlichen Vertreter zur Mitwirkung einzuladen. Grundsätzlich ist *die* (Erz-)Diözese für die Entsendung eines kirchlichen Vertreters zuständig, in deren Bereich die betreffende Hochschule liegt. Den (Erz-)Diözesen ist es unbenommen, in Akkreditierungsfragen regional zusammenzuarbeiten und den Agenturen einen gemeinsamen Ansprechpartner zu benennen.

## **8. Informationsaustausch**

Die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. - AKAST“ führt Veranstaltungen durch, die dem Erfahrungsaustausch der kirchlichen Vertreter, dem Kontakt mit den theologischen Gutachtern untereinander sowie der Information und Schulung dienen.

Derartige Veranstaltungen sowie der Erfahrungsaustausch in den Konferenzen der Schulabteilungsleiter und der Hochschulreferenten sollen zur Gleichmäßigkeit der Durchführung der Verfahren beitragen.

## **Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007 -

1. In der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für die Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten haben sich die Kultusministerkonferenz, die Evangelische Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz - letztere mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls - über eine Regelung bezüglich der theologischen bzw. religionspädagogischen Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses verständigt. Dabei herrscht Übereinstimmung, dass bei der weiteren Umsetzung des Bologna-Prozesses entstehende Fragen, soweit sie Studiengänge mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion berühren, mit dem Ziel der Einigung gemeinsam zu erörtern und etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftliche Weise beizulegen sind. Ferner besteht Konsens darüber, dass die getroffenen Regelungen im Jahr 2010 im Lichte der dann gewonnenen Erfahrungen gemeinsam überprüft werden.

2. Bei der Einrichtung sämtlicher Studiengänge mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion sind neben den Vorgaben des staatlichen Hochschulrechts die staatskirchenrechtlichen Vorgaben einschließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu beachten. Die gegenwärtig geltenden kirchlichen Vorschriften sind in der Anlage aufgeführt.

Die Einrichtung sämtlicher Studiengänge mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle und - soweit hochschulrechtlich vorgesehen - der Genehmigung des Landes.

3. Die Kultusministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass den kirchlichen Vorgaben entsprechend theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), bis auf Weiteres – unbeschadet der für den Spracherwerb erforderlichen Semester (vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.07.1996/14.03.1997) – nach einer Regelstudienzeit von insgesamt 5 Jahren mit einer akademischen oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die mit beiden Abschlüssen verbundenen kirchenrechtlichen Wirkungen erläutert das Diploma Supplement. Die Kirchen streben für den akademischen Abschluss den akademischen Grad „Magister Theologiae“ an.

Die Studiengänge sind gemäß den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i. d. F. v. 22.10.2004 unter Berücksichtigung der Erfordernisse der jeweiligen theologischen Ausbildung zu modularisieren und mit ECTS-Punkten zu versehen.

4. Für Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt in Evangelischer oder Katholischer Religion vermittelt werden, finden die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ sowie die in der Kultusministerkonferenz am 02.06.2005 beschlossenen „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. In diesen Studiengängen werden die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) vergeben. Ob mit dem Erwerb der Grade kirchenrechtliche Wirkungen verbunden sind, erläutert das Diploma supplement.
5. Das Recht der Kirchen, entsprechend den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften an Prüfungen und Unterrichtsproben in Studiengängen gemäß Nr. 3 und 4 teilzunehmen, bleibt unberührt.
6. Für alle sonstigen Bachelor- und Masterstudiengänge mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion finden die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

In diesen Studiengängen werden vorbehaltlich einer anderen Regelung die Abschlussbezeichnungen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) vergeben.

Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Ob mit dem Erwerb der Grade kirchenrechtliche Wirkungen verbunden sind, erläutert das Diploma supplement.

7. Die im Rahmen des Theologischen Vollstudiums und der Bachelor- und Masterstudiengänge mit Theologie/Religion als Haupt- oder Nebenfach erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in den jeweils anderen Studiengängen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.
8. Die Studiengänge sind zu akkreditieren. Bei der Akkreditierung sind die einschlägigen staatlichen sowie die in der Anlage aufgeführten kirchlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen. An der Akkreditierung wirkt ein Vertreter der Kirche mit. Die Akkreditierung bedarf seiner Zustimmung.

Die Studiengänge in Katholischer Theologie gemäß Nr. 3 werden von der Akkreditierungsagentur des Heiligen Stuhles akkreditiert. Diese Akkreditierungsagentur bedarf in Deutschland ihrerseits der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat.

## Anlage

Einschlägige kirchliche Vorschriften betr. Studiengänge mit Katholischer Theologie/Religion gemäß Nr. 2 (Stand: 25.09.2007):

- Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 29. April 1979 und die ihr beigefügten „Ordinationes“ vom 29. April 1979.
- Dekrete über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ vom 1. Januar 1983, Nr. 234/78 und 234/78 B
- „Das Studium der Philosophie im Theologiestudium“ vom 22. September 1983
- „Rahmenstatuten und –ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Referentinnen“ vom 10. März 1987
- „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ vom 1. Dezember 1988 i. d. F. vom 12. März 2003
- „Decretum Congregationis de Institutione Catholica quo ordo studiorum in Facultatibus Iuris Canonici innovatur“ vom 2. September 2002
- „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA-/MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003.
- „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. März 2006.
- „Eckpunktepapier zur Modularisierung des Studiengangs ‚Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit‘ an den Katholischen Fachhochschulen“ vom 28. August 2006

Einschlägige kirchliche Vorschriften betr. Studiengänge mit Evangelischer Theologie/Religion gemäß Nr. 2 (Stand: 25.09.2007):

- Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen vom 16./17. Juli 1998.
- Rahmenordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erstes Kirchliches Theologisches Examen [Diplom]) vom 8./9. Dezember 1995.
- Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002.
- Der Pfarramts-/Diplomstudiengang „Evangelische Theologie“ im Rahmen des Bologna-

Prozesses – Eine Positionsbestimmung des Evangelisch-theologischen Fakultätentages vom 8. Oktober 2005 und des Rates sowie der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7./8. Oktober 2005 bzw. vom 7./8. Dezember 2005.

- Im Dialog über Glauben und Leben – Zur Reform des Lehramtstudiums „Evangelische Theologie/Religionspädagogik“. Empfehlungen der Gemischten Kommission, Hannover 1997
- Problemfelder und Orientierungspunkte bei der Entwicklung von BA-/MA-Studiengängen im Fach, „Evangelische Theologie/Religionspädagogik“ – Lehramtsstudiengänge der Gemischten Kommission zur Reform des Theologiestudiums vom 19. Februar 2005.